

Sachbearbeitung: Heinz Schröder
E-Mail: Heinz.schroeder@swr.ch
Vorgang: 23.01.0003.2013
Dokument: Stellungnahme VO Entwurf 20_4_15.docx

Baudirektion Kanton Zürich
Fachstelle Naturschutz
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Kopie: ZPL-Gemeinden

Datum: 9. Juli 2015

DIETIKON, GEROLDSWIL, OETWIL A.D.L.; VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DER LIMMATALTLÄUFE

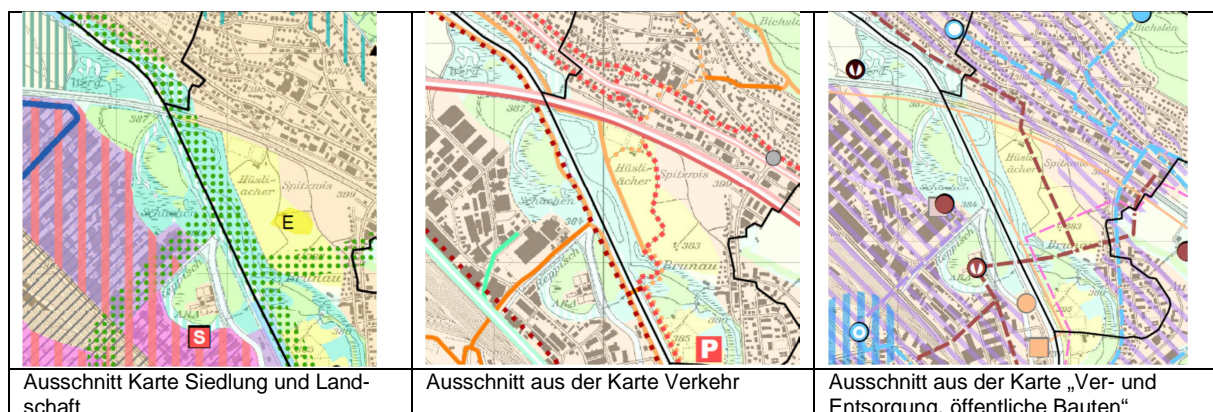
Vernehmlassung zum Entwurf der Schutz-Verordnung vom 20. April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 13. Mai 2015 laden Sie uns zur Anhörung zum Entwurf dieser Schutzverordnung bis zum 30. Juni 2015 ein. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die neue Schutzverordnung soll den absolut nicht mehr zeitgemässen Beschluss des Regierungsrates über das „Naturreservat Dietikon“ von 1958 ablösen und zudem die nötigen Anordnungen zum Schutz des Flachmoors von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 865 „Schachen“ enthalten. Die Schutzverordnung wurde gestützt auf zwei sehr umfangreiche einschlägige Gutachten erarbeitet.

Gerne benutzen wir die Gelegenheit, Sie auf den speziellen planerischen Kontext im Nahbereich dieses Schutzobjektes aufmerksam zu machen und Ihnen zu zeigen, was für unterschiedliche öffentliche Interessen in diesem Bereich aufeinander prallen. Der festgesetzte Regionale Richtplan RRB 2659/1997 sowie der Entwurf des gesamtüberarbeiteten und vorgeprüften, nun sich in der öffentlichen Auflage befindenden regionalen Richtplanes zeigen dies sehr deutlich:



Das Schutzobjekt liegt in unmittelbarer Nachbarschaft eines wichtigen kantonalen Zentrumsgebietes, welches bereits mehrheitlich überbaut ist und zudem auch künftig noch dichter überbaut werden soll. Wichtige Versorgungsanlagen wie die regionale Kehrtrichtverbrennungsanlage sowie die regionale Abwasserreinigungsanlage samt den dazugehörigen Leitungen stehen unmittelbar am Rand des Schutzgebietes oder sogar mittendrin. Zudem

verlaufen regionale Fuss- und Radwege in unmittelbarer Nähe des Schutzgebietes.

Gemäss Raumplanungsgesetz ist der Boden haushälterisch zu nutzen und die raumwirksamen Tätigkeiten sind aufeinander abzustimmen und auf die erwünschte Entwicklung auszurichten. Die dazu nötigen Planungen sind aufeinander abzustimmen resp. zu koordinieren.

Die nachfolgenden öffentlichen Interessen können im fraglichen Gebiet identifiziert werden:

Nr	Öffentliches Interesse		
	Was	gemäss	Detailumschreibung
1	Flachmoor erhalten	Reg. Richtplan und Handbuch Moorschutz der Schweiz, Teil „rechtliche Rahmenbedingungen	Ungeschmälerter Erhaltung Rückgängig machen von Beeinträchtigungen Flora und Fauna erhalten
2	Gebiet SLS als Zentrumsgebiet entwickeln	Kant. Richtplan, Kap. 2.3.2, Beschluss KR vom 24. März 2014	Dichte Siedlungsteile mit hoher Qualität; in der Regel Mischnutzungen Der Wirtschaft optimale Standorte zur Verfügung stellen Erschliessung auf ö.V. und Langsamverkehr ausrichten Vermehrter Einsatz erneuerbarer Energien Öffentliche Einrichtungen wo nötig ansiedeln
3	Kehrichtverbrennungsanlage	Kant. Richtplan, Kap. 5.7.2, und Kap. 5.4.2, Beschluss KR vom 24. März 2014	Betrieb erhalten; Kapazitätsausbau auf 160'000 t/a bis 2018; Nutzung des Abwärmepotentials von 200'000 MWh/a
4	Schwerpunktgebiet für die Förderung von Naturpotentialen (Auengebiet und Stillgewässer)	Kant. Richtplan, Kap. 3.6.2, Beschluss KR vom 24. März 2014	Naturschutzgebiet
5	Arbeitsplatzgebiet, Mischgebiet im Süden	Reg. Richtplan, RRB 2659/1997 Entwurf gesamtüberprüfter regionaler Richtplan	In 2 enthalten
6	Radwege	Entwurf gesamtüberprüfter regionaler Richtplan	Radweg längs der Limmat, linksufrig
7	Reg. Fusswege	Reg. Richtplan, RRB 2659/1997 Entwurf gesamtüberprüfter regionaler Richtplan	2 Fusswege im Nahbereich des Moors
8	Abwasserreinigungsanlage	Reg. Richtplan, RRB 2659/1997 Entwurf gesamtüberprüfter regionaler Richtplan	Reinigung der Abwässer für das zürcherische Limmattal
9	Ökologischer Vernetzungskorridor	Reg. Richtplan, RRB 2659/1997 Entwurf gesamtüberprüfter regionaler Richtplan	Begleitender Grünzug zur Reppisch, Gewässer als Vernetzungselement
10	Sammelstrasse Heimstr. /Lerzenstr.	Komm. Richtplan, Revisionsvorlage SLS	Groberschliessung des Siedlungsgebietes
11	Schule	Komm. Richtplan, Revisionsvorlage SLS	Geplante Primarschule
12	Komm. Fusswege	Komm. Richtplan, Revisionsvorlage SLS	Diverse Fusswege zur Erschliessung des Siedlungsgebietes und zur Verbindung mit dem Naherholungsgebiet Limmat
13	Fernwärme ab KVA und ARE	Komm. Richtplan, Revisionsvorlage SLS	Ab den Objekten 3 und 8 inkl. Groberschliessungsleitungen

Die Wirkungen der übrigen öffentlichen Interessen auf das zu schützenden Flachmoor sowie umgekehrt die Wirkung der geplanten Schutzbestimmungen des Flachmoors auf die übrigen öffentlichen Interessen können generell wie folgt beurteilt werden:

+++ grosse Auswirkung

++ mittlere Auswirkung

+ kleine Auswirkung

+- Indifferent

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Auswirkungen auf Flachmoor
1		+++	+++	+-		+	+-	++	+-	++	+	++	+-	
2	+++													Entwicklung gefährdet das Moor
3	++													Beeinträchtigt das Moor
4	+-													Indifferent
5														In 2 enthalten
6	+-													Indifferent
7	+													Beeinträchtigt das Moor
8	+-													Indifferent
9	+													Indifferent
10	++													Beeinträchtigt das Moor im Nahbereich
11	+													Je nach Lage Beeinträchtigung
12	++													Beeinträchtigen das Moor (Besucherlenkung)
13	+-													Indifferent
Auswirkungen Schutzbestimmungen		Entwicklung und Erneuerung gefährdet	Ausbau stark gefährdet	Indifferent	In 2 enthalten	Radweg gefährdet	Indifferent	Unterhalt und Betrieb gefährdet	Indifferent	Verkehrsvolumen (Lärm) gefährdet	Realisierung gefährdet	Fussweg Einschränkungen	Indifferent	

Diese Wirkungsmatrix zeigt, dass die Auswirkungen, welche die geplanten Schutzbestimmungen der Schutzverordnung auf die übrigen öffentlichen Interessen haben, deutliche grösser sind als diejenigen Auswirkungen, welche die öffentlichen Interessen auf das Schutzgebiet haben. Deshalb unser erster, genereller Antrag:

1. Interessenausgleich der verschiedenen öffentlichen Interessen optimieren

Die obige Wirkungsmatrix zeigt, dass die geplante Schutzverordnung die übrigen öffentlichen Interessen zu stark beeinträchtigt. Die Bestimmungen der Schutzverordnung sind so anzupassen, dass die übrigen öffentlichen Interessen weniger beeinträchtigt werden.

Die Schutzonenkarte ist schlecht lesbar, indem nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann, welche Grundstücke von den Schutzbestimmungen betroffen sind. Der Kartenhintergrund ist viel zu blass.

Die Karte weist die Reppisch und den Unterwasserkanal dem Naturschutzgebiet zu, was eine deutliche Ausdehnung gegenüber dem Perimeter des alten Naturschutzreservates bedeutet und vor allem durch kein Gutachten belegt ist, denn die eingangs erwähnten Gutachten haben sich auf den eigentlichen Flachmoorperimeter beschränkt. Uns sind keine Hinweise bekannt, dass bei diesen beiden sehr stark technisch geprägten Bauwerken seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten existieren. Zudem mutet es auch sehr widersprüchlich an, die Wasserfläche der revitalisierten Limmat nicht als Naturschutzzone auszuscheiden, sondern diese als Fluss- und Uferschutzzone zu bezeichnen und bei den beiden erwähnten Bauwerken dies anders zu halten und eine Naturschutzzone auszuscheiden. Einer Zuweisung der Wasserflächen der beiden Bauwerke zur Fluss- und Uferschutzzone steht allerdings entgegen, dass letztere naturnahe Fließgewässer erhalten will und die beiden Bau-

werke wohl unbestritten keine naturnahen Bauwerke sind und deshalb auch nicht unter die Zweckbestimmung der Fluss- und Uferschutzzone fallen. Deshalb unser nächster Antrag:

2. Naturschutzzone I im Gebiet der Reppisch und des Unterwasserkanals verkleinern

Das Gebiet der Reppisch und des Unterwasserkanals darf als Ganzes nicht der Naturschutzzone I zugeschlagen werden.

Dass Naturschutzzone mit Naturschutzumgebungszonen als Übergangsbereich zwischen dem Schutzgebiet und der intensiv genutzten Umgebung gesichert werden, ist unbestritten. In der Schutzverordnung vorgesehen sind zwei Naturschutzumgebungszonen, die gegenüber dem Industriegebiet SLS „hintereinander“ geschaltet sind, nicht aber gegenüber der Autobahn als einer wohl auch sehr intensiv genutzten Anlage. Dies ist nicht verständlich und stossend. Letztlich bedeutet das „hintereinander“ schalten der beiden Naturschutzumgebungszonen, dass das unbestritten zu schützende Flachmoor überlagert wird mit einem allgemeinen Naturschutzgebiet, dessen Ausmasse wie z. Bsp. im Gebiet Antoniloch nur geringfügig grösser sind wie der Perimeter des Flachmoors. Eine solche Auslegung ist ebenfalls stossend. Erst wenn neben dem Flachmoor ein genügend grosses Gebiet identifiziert werden kann, welches naturschützerisches Potential aufweist, kann und soll ein solches Gebiet mit einer eigenen Naturschutzzone geschützt und mit entsprechender Naturschutzumgebungszone abgesichert werden. Vorliegend sind wir der Auffassung, dass diese eigenständige Grösse nicht gegeben ist. Deshalb unser nächster Antrag:

3. Verzicht auf die Naturschutzumgebungszone IIA auf der linken Limmattseite

Die Naturschutzumgebungszone IIS1 ist links der Limmat direkt bis zum Moorschutzperimeter zu ziehen und auf Umgebungsschutzzone IIA ist wie bei der Autobahn zu verzichten.

Das gesamte, von der Schutzverordnung betroffene Gebiet liegt gemäss GIS-Browser im Gewässerschutzbereich Au, was bedeutet, dass Bauten, welche unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels zu liegen kommen, einer kantonalen Bewilligung bedürfen. Auch neue Grundwasserfassungen oder Pumpwerken oder die Änderung von solchen Anlagen bedürfen bereits heute einer kantonalen Bewilligung. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb über einen beträchtlichen Teil des Siedlungsgebietes von Dietikon eine Zone IIA6 ausgeschieden wird, welche nichts anderes sichern will als die Einflussnahme der Baudirektion mittels einer Bewilligung in einer Situation, wo diese Einflussnahme bereits gesetzlich geregelt und gesichert ist. Dies führt zu folgendem Antrag:

4. Auf die hydrologische Umgebungsschutzzone IIA6 ist zu verzichten

Diese Zone ist wie erwähnt nicht nötig und bläht lediglich die administrativen Abläufe im Baubewilligungsverfahren auf.

Zum Text der Schutzverordnung sind verschiedene Bemerkungen und Anträge wie folgt anzubringen:

Ziff. 2 Schutzzone

Eine Zone IIIC Obstgartenschutzzone existiert im Plan nicht und die Nennung dieser Zone ist wohl ein Versehen.

Ziff. 3 Schutzziel

Entsprechend dem Antrag zu Ziff. 2 ist auch das Schutzziel anzupassen und die gezielte Förderung von Einzelbäumen und Obstgärten ist wegzulassen.

Auch ist nicht einzusehen, wie eine Schutzverordnung Zielsetzungen ausserhalb des Perimeters der Schutzverordnung verfolgen kann. Der Passus „ Ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche sollen im Landschaftsbild möglichst wenige Bauten und Anlagen in Erscheinung treten“ ist zu streichen.

Für die Zone IXB nimmt das Schutzziel Bezug auf Schutzziele für das nationale Flachmoor. Solche Ziele sind im Verordnungsentwurf jedoch nicht explizit aufgeführt. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen.

Ziff. 4 Schutzanordnungen

Im Titel zu Ziff. 4 wird auf eine Zone V Bezug genommen. Dies ist sicherlich ein Versehen, denn eine Zone V existiert nicht.

Zone IIS1: Der Nachsatz zur Lärmbelastung, wonach ein Maximalpegel des konstanten Lärm am Moorrand von 52 dB anzustreben ist, verkennt, dass der Lärm durch Autobahn und Heimstrasse bereits heute schon deutlich höher ist, wie Lärmabschätzungen zeigen, von denen die Fachstelle Naturschutz Kenntnis hat. Der Satz „ es ist ein Maximalpegel des konstanten Lärms am Moorrand von 52 dB anzustreben“ ist, da realitätsfern, zu streichen.

Zone IIH6: Nachdem wir begehren, auf diese Zone zu verzichten, sind auch die Bestimmungen dazu zu streichen.

Die hydrogeologischen Pufferzonen IIH4 und IIH5 lassen unterirdische Bauten zu, sofern nachgewiesen werden kann, dass solche Bauten zu keiner Beeinträchtigung des Moorwasserhaushalts führen. Dieses Vorgehen ist angesichts der trotz Gutachten immer noch ungenügenden Kenntnisse des Moorwasserhaushalts pragmatisch und kann unterstützt werden. Der Stadt Dietikon ist zu empfehlen, bereits heute ein dichteres Netz an Grundwasserbeobachtungen aufzubauen, welches als Referenznetz zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen dienen kann. Damit könnte die Aufgabe des Gutachters erleichtert und die Diskussion um eine mögliche Beeinträchtigung des Moorwasserhaushalts versachlicht werden.

Ziff. 5. Mit Befriedigung nehmen wir zur Kenntnis, dass auf Oetwiler Seite die Erholungszone VIA bis in die Mitte der Limmat gezogen wird, sodass dort unter den Voraussetzungen von Ziff. 5 in der Limmat gebadet werden darf, was wir als sinnvoll erachten.

Die Ziff. 6 bis 9 existieren in der Schutz-Verordnung nicht. Dies ist wohl ein Versehen.

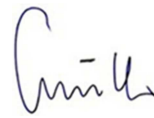
Ziff. 10 Pflege

Ziff. 10.5 mit Bestimmungen zur Obstgartenschutzzone ist zu streichen, da keine solche Zone existiert.

Gerne hoffen wir, dass Sie in diesem raumplanerisch zentralen und sehr wichtigen Gebiet die von uns geforderte umfassende Interessenabwägung vornehmen und neben den gesetzlichen Interessen für den Natur- und Moorschutz soweit wie zulässig und möglich auch die in unserer Vernehmlassung aufgeführten anderen öffentlichen Interessen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

Namens des Vorstandes



Der Präsident
Otto Müller



Der Sekretär
Matthias Räber